



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 59

Rostock, 13.10.2025

Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Universität Rostock (Qualitätsordnung) vom 10. Oktober 2025

**Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre
an der Universität Rostock
(Qualitätsordnung)**

vom 10. Oktober 2025

Aufgrund von § 3 a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 2011, Nr. 12), die zuletzt durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 30. Januar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2025 vom 20. Februar 2025) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Ordnung zur Qualitätsentwicklung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Ziel der Qualitätsordnung
- § 2 Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems
- § 3 Strategische Planung und Steuerung
- § 4 Informations- und Berichtspflichten
- § 5 Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen
- § 6 Verfahren der Qualitätsentwicklung
- § 6a Lehrveranstaltungsevaluation
- § 7 Beschwerdemanagement
- § 8 Verarbeitung von Daten
- § 9 Veröffentlichung von Daten
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage – Daten zu § 8

§ 1

Geltungsbereich und Ziel der Qualitätsordnung

Die Qualitätsordnung regelt für die Universität Rostock Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre im Rahmen eines Qualitätsentwicklungssystems.

§ 2

Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems

(1) Die Universität Rostock verfügt über ein evaluationsbasiertes Qualitätsentwicklungssystem, welches sie nachhaltig in die Lage versetzt, sich ausgerichtet am Leitbild für Studium und Lehre eigenständig zu steuern und zu entwickeln. Dabei folgt das Qualitätsentwicklungssystem unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung von Hochschulen dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung. Die Umsetzung des Qualitätsentwicklungssystems erfolgt auf Basis von Qualitätskreisläufen. Dabei werden Qualitätsziele formuliert, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abgeleitet und umgesetzt, Qualitätsentwicklungen nachverfolgt und daraus Konsequenzen gezogen. Die zugrundeliegenden Prozesse der Formulierung von Qualitätszielen, Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und zur Ableitung von Konsequenzen werden im Folgenden Verfahren zur Qualitätsentwicklung genannt.

(2) Alle Mitglieder der Universität Rostock wirken nach Maßgabe dieser Ordnung aktiv an der Durchführung von Verfahren zur Qualitätsentwicklung mit. Die für das jeweilige Verfahren zur Qualitätsentwicklung verantwortliche Leitung stellt sicher, dass sich alle betroffenen Statusgruppen in den Diskurs über Qualität einbringen können.

(3) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für das universitätsweite Qualitätsentwicklungssystem. Ihm obliegen die Entwicklung diesbezüglicher universitätsweiter Verfahren, die Überwachung ihrer Durchführung und die Kommunikation von Ergebnissen. Die Leitungen der vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten universitären Organisationseinheiten stellen die Durchführung der universitätsweiten Verfahren in ihrem Verantwortungsbereich sicher.

(4) Das Rektorat erlässt für Verfahren der Qualitätsentwicklung Richtlinien. Vor Erlass ist der Akademische Senat anzuhören. Die Richtlinien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

(5) Die Leitungen der vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten universitären Organisationseinheiten können eigene Qualitätsziele, Maßnahmen und Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung etablieren, sofern sie sich auf die betreffende Organisationseinheit beschränken und den universitätsweiten Zielen nicht zuwiderlaufen.

(6) Nach § 1 erfasste universitäre Organisationseinheiten regeln die eigenen Qualitätsziele, Maßnahmen und Verfahren gemäß Absatz 5 in eigenen Qualitätskonzepten. Vor Erlass sind die entsprechenden Gremien der Organisationseinheit anzuhören. Die dezentralen Qualitätskonzepte sind nach Anzeige im Rektorat zu veröffentlichen. Jede Organisationseinheit regelt mindestens

- Verantwortlichkeiten, Gremien und Prozesse für die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung innerhalb der Organisationseinheit einschließlich der Einbindung studentischer Vertretungen,
- Prozesse zur Abstimmung der Qualitätsziele und Strategien für Studium und Lehre auf Ebene der Organisationseinheit,
- Verfahren zur Nachverfolgung und Überprüfung der Qualitätsentwicklung (Evaluationsverfahren) einschließlich die Evaluation der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Organisationseinheit,
- Verfahren zur Qualitätsentwicklung von Studienberatung, -organisation und Prüfungsverwaltung bzw. von Promotionsverfahren innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit,
- Verfahren zum Umgang mit Ergebnissen aus Evaluationsverfahren, zum Umgang mit Beschwerden (Beschwerdemanagement) und zur Ableitung von Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit.

(7) Das Qualitätsentwicklungssystem einschließlich seiner Verfahren wird regelmäßig, mindestens in achtjährigem Rhythmus, in Form eines Peer-Review-Verfahrens mit externer Beteiligung überprüft.

§ 3

Strategische Planung und Steuerung

(1) Das Rektorat entwickelt und verabschiedet nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten und des Akademischen Senats ein Leitbild für Studium und Lehre sowie universitätsweite Qualitätsziele und Maßnahmen. Dabei finden die geltenden Ziel- und Teilzielvereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Universität Rostock Berücksichtigung.

(2) Das Rektorat kann Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung gezielt unterstützen und unterhält zu diesem Zweck eine Anreizstruktur.

(3) Zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung werden regelmäßige universitätsweite Verfahren der internen und externen Evaluation durchgeführt. Grundlegende Evaluationsverfahren sind in dieser Ordnung im § 6 beschrieben. Das Rektorat kann weitere regelmäßige Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung etablieren. Diese sind durch Richtlinien im Sinne von § 2 Absatz 5 zu untersetzen. Darüber hinaus können das Rektorat und die Leitungen der universitären Organisationseinheiten für den jeweils eigenen Verantwortungsbereich anlassbezogene Evaluationsverfahren durchführen.

(4) Das Rektorat verabschiedet für die Evaluationsverfahren in seiner Verantwortung regelmäßig in Abstimmung mit den betroffenen universitären Organisationseinheiten einen Plan, welche Verfahren wann durchgeführt werden sollen.

(5) Die universitätsweite Qualitätsentwicklung, die Zielerreichung und die Umsetzung der Maßnahmen werden jährlich durch das Rektorat analysiert. Die Grundlage dafür bilden Daten aus der Hochschulstatistik, die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sowie Berichte der universitären Organisationseinheiten gemäß § 4. Aus der Analyse werden Konsequenzen abgeleitet, die in die Weiter- oder Neuentwicklung von Qualitätszielen und Maßnahmen gemäß Absatz 1 einfließen.

§ 4

Informations- und Berichtspflichten

(1) Das Rektorat informiert den Akademischen Senat jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichtes zusammenfassend über Ergebnisse aus Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und über den Grad der Erreichung universitätsweiter Qualitätsziele.

(2) Die vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten universitären Organisationseinheiten informieren das Rektorat jährlich über die durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 und mindestens alle vier Jahre schriftlich über die Ergebnisse der weiteren unter ihrer Verantwortung durchgeführten Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und die daraus gezogenen Konsequenzen. Sie berichten außerdem über den Grad der Erreichung universitätsweiter Qualitätsziele in ihrer Organisationseinheit und die Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte dienen als Grundlage für die Nachverfolgung der Zielerreichung durch das Rektorat gemäß § 3 Absatz 5.

(3) Die Ergebnisse von Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und Zielerreichung sind den betroffenen Personen und Stellen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu übermitteln. Darüber hinaus sind die Betroffenen vorab über die geplante Form und die Inhalte einer Veröffentlichung der Ergebnisse zu informieren.

§ 5

Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen

- (1) Das Rektorat verabschiedet eine jährliche Planung, welche Studiengänge zum kommenden Studienjahr eingerichtet, geändert, akkreditiert oder aufgehoben werden sollen. Die Fakultäten können Verfahren der Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen anstoßen, indem sie einen entsprechenden Antrag an das Rektorat stellen. Näheres regelt die Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen.
- (2) Das gemäß § 3 Absatz 1 entwickelte Leitbild sowie die Qualitätsziele sind für die Ausgestaltung und interne Akkreditierung von Studiengängen eine maßgebliche Orientierung.
- (3) Prüfungs- und Studienordnungen sind unter Beachtung der Anzeigepflichten gemäß § 13 Absatz 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes als Satzungen zu erlassen, durch den Akademischen Senat zu beschließen, von der Rektorin/dem Rektor zu genehmigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock zu veröffentlichen. Das Inkrafttreten der Prüfungs- und Studienordnungen wird gemäß § 13 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes dem zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen.
- (4) Verfahren der Einrichtung, wesentlichen Änderung und internen Akkreditierung eines Studiengangs werden jeweils von einer universitätsinternen Reformkommission begleitet. Reformkommissionen werden durch das Rektorat mit einem spezifischen Arbeitsauftrag dauerhaft oder zeitlich befristet eingesetzt. Die Mitglieder werden durch die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation gewählt. Über das Vorliegen einer wesentlichen Änderung und über die Verfahrensart entscheidet die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre unter Beachtung der Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen.
- (5) Alle Studiengänge haben vor ihrer Einrichtung oder bei wesentlichen Änderungen sowie in regelmäßigen Abständen von höchstens acht Jahren ein qualitätssicherndes Verfahren mit externer Begutachtung (externe Studiengangsevaluation) zu durchlaufen. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sind bei der weiteren Reform des jeweiligen Studiengangs zu berücksichtigen. Bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens spricht der Akademische Senat eine Empfehlung zur internen Akkreditierung aus. Die interne Akkreditierung bedeutet, dass der Studiengang die Qualitätsstandards der Universität Rostock erfüllt. Die interne Akkreditierung ist durch das Rektorat nach Empfehlung des Akademischen Senats auszusprechen und durch die Rektorin/den Rektor zu siegeln. Universitäre Organisationseinheiten haben die Möglichkeit, zum abschließenden Gutachten der internen Akkreditierung (Evaluationsbericht) eine Stellungnahme zu verfassen, welche durch das Rektorat bei der Beschlussfassung berücksichtigt wird.
- (6) Über die Einrichtung von Studiengängen beschließt das Rektorat. Der Beschluss soll nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens gemäß Absatz 5 und Anhörung des Akademischen Senats erfolgen.
- (7) Über die Aufhebung von Studiengängen beschließt das Rektorat nach Anhörung der betreffenden universitären Organisationseinheiten und des Akademischen Senats. Der Aufhebungsbeschluss enthält Angaben zum Zeitpunkt der Aufhebung und Übergangsbestimmungen bis zum endgültigen Auslaufen des Studiengangs.
- (8) Kommt es bei der Durchführung eines Studiengangs bezüglich der Lehre oder anderer studiengangsbezogener Aktivitäten zu Kooperationen mit anderen hochschulischen oder nichthochschulischen Einrichtungen, müssen diese vertraglich geregelt und vom Justizariat und der Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) geprüft werden. Für Kooperationen der Universitätsmedizin gelten die Bestimmungen der Universitätsmedizin Rostock.

§ 6

Verfahren der Qualitätsentwicklung

(1) Die Universität Rostock führt gemäß § 3a des Landeshochschulgesetzes Evaluationsverfahren ihrer Angebote und Organisationseinheiten durch. Folgende Evaluationsverfahren kommen an der Universität Rostock zum Einsatz:

1. **Institutionelle Evaluation:**
Die institutionelle Evaluation dient der Sicherung und der Weiterentwicklung der Qualität universitärer Organisationseinheiten und deren Dienstleistungen. § 2 Absatz 7 regelt ein solches Verfahren für die Universität Rostock.
2. **Studiengangsevaluation:**
Jeder Studiengang soll bei Neueinrichtung und darauf folgend mindestens einmal innerhalb von acht Jahren unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5 Absatz 5 evaluiert werden.
3. **Anlassbezogene Evaluation:**
Unabhängig von universitären Organisationseinheiten und Studiengängen können Querschnittsthemen (z. B. Gleichstellung, Internationalisierung, Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen) gemäß § 3 Absatz 3 evaluiert werden.
4. **Lehrveranstaltungsevaluation:**
Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen. Sie verfolgt primär das Ziel, die praktizierten Lehrmethoden ständig zu überprüfen und den einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen zu den Lehrveranstaltungen aus Sicht der Lernenden zu geben. Näheres zur Lehrveranstaltungsevaluation wird in § 6a geregelt.

(2) Die Universität Rostock führt ein kontinuierliches Monitoring ihrer Studiengänge und Lehrangebote durch, um Aussagen u. a. zu Leistungsindikatoren, dem Profil der Studierendenschaft, Studienverläufen, verfügbare Ausstattung und Betreuung sowie Erfolgs- und Abbruchquoten treffen zu können. Näheres regelt das Monitoringkonzept der Universität Rostock.

(3) Um Informationen zu Evaluationszwecken zu gewinnen, werden verschiedene Befragungen durchgeführt. Die Entscheidung über die Durchführung von universitätsweiten Befragungen unterliegt der Zuständigkeit des Rektorats. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Näheres regelt das Befragungskonzept der Universität Rostock.

§ 6a

Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Verantwortung für die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 3a Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes liegt bei den jeweiligen Leitungen der universitären Organisationseinheiten, bei Fakultäten gemäß § 93 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bei der Studiendekanin/dem Studiendekan. Von jedem/jeder Lehrenden muss pro Studienjahr mindestens eine Lehrveranstaltung evaluiert werden, an welcher diese Lehrperson beteiligt war (obligatorische Lehrveranstaltungsevaluation). Universitäre Organisationseinheiten legen darüber hinaus in ihren dezentralen Qualitätskonzepten einen Turnus fest, der sicherstellt, dass jede regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltung innerhalb von drei Jahren mindestens einmal evaluiert wird. Die Leitung der Organisationseinheit kann Veranstaltungen zur obligatorischen Evaluation benennen. Darüber hinaus können alle Lehrenden individuell ihre eigene Lehrveranstaltung evaluieren lassen (freiwillige Lehrveranstaltungsevaluation). Näheres zur Lehrveranstaltungsevaluation regeln die universitären Organisationseinheiten in ihren Qualitätskonzepten gemäß § 2 Absatz 6.

(2) Im Falle einer fragebogenbasierten Evaluation ist der Basisfragebogen der obligatorischen Lehrveranstaltungsevaluation gemäß Absatz 1 unter Beteiligung aller an der Lehrveranstaltungsevaluation beteiligten Statusgruppen zu erarbeiten und im Fakultätsrat oder alternativ im akademischen Senat zu beschließen. Hiervon ausgenommen sind redaktionelle Anpassungen des Fragebogens. Der Basisfragebogen einer Einrichtung zur Lehrveranstaltungsevaluation muss mindestens Fragen zu den folgenden Themen beinhalten:

1. Struktur und Organisation der Lehrveranstaltung
2. Didaktische Qualität der Lehrveranstaltung
3. Arbeitsaufwand und Anforderungen der Lehrveranstaltung
4. Gesamteinschätzung

sowie mindestens ein Freitextfeld für offene Antworten. Universitäre Einrichtungen können weitere Themen ergänzen. Bei der Gestaltung der Fragebögen ist darauf zu achten, dass die äußeren Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, welche nicht durch die Lehrperson verantwortet werden, wie zum Beispiel Raum und Ausstattung, nicht Gegenstand der Bewertung der Lehrveranstaltung sind und nicht zum Nachteil der Lehrperson ausgelegt werden dürfen. Äußere Rahmenbedingungen können im Fragebogen separat erfragt werden. Sofern in den dezentralen Qualitätskonzepten vorgesehen oder in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen können Lehrende darüber hinaus freiwillig weitere Fragen für die Evaluation ihrer eigenen Lehrveranstaltungen einbringen (Meldemaske) sowie freiwillige Evaluationen mit abweichenden Fragebögen durchführen.

(3) Aus Datenschutzgründen dürfen Berichte zur fragebogenbasierten Lehrveranstaltungsevaluation in der Regel erst ab einem Mindestrücklauf von fünf Personen erstellt werden. Bei Einhaltung der folgenden vier Bedingungen kann auf den Mindestrücklauf verzichtet werden:

1. Die Evaluation wird technisch so umgesetzt, dass keine Handschriften identifizierbar sind.
2. Im erzeugten Bericht sind keine personenbezogenen Angaben enthalten (beispielsweise Studiengang, Abschluss, Fachsemester).
3. Die Lehrveranstaltung hatte insgesamt mehr als fünf Teilnehmende, welche zur Evaluation aufgefordert waren.
4. Die Studierenden werden im Zuge der obligatorischen Datenschutzhinweise entsprechend informiert.

Die Einhaltung der Punkte 1 bis 4 wird durch die Leitung der entsprechenden universitären Organisationseinheit gewährleistet. Ferner können Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gemäß Absatz 5 und Evaluationskommissionen gemäß Absatz 7, unter Einhaltung der Punkte 1 bis 4, Veranstaltungen benennen, für welche auf den Mindestrücklauf verzichtet werden soll.

(4) Es können, im Einvernehmen zwischen der betroffenen Lehrperson und der Leitung der universitären Organisationseinheiten, alternativ auch dialogbasierte qualitative Formen der Evaluation zum Einsatz kommen. In diesem Fall ist eine geeignete Form der Ergebnissicherung einzusetzen, um die Durchführung der Evaluation sowie die daraus gezogenen Rückschlüsse zu dokumentieren. Diese Dokumentation, beispielsweise in Form eines Ergebnisprotokolls, ist gleichzusetzen mit den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen. Die Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, in der Regel aus dem Fachschaftsrat oder einer akkreditierten Fachschaftsinitiative, sind in angemessener Weise gemäß Absatz 2 und 7 zu beteiligen. Sie können darüber hinaus Veranstaltungen zur Evaluation benennen. Für den Fall, dass für ein Fach keine Evaluationskommission gemäß Absatz 7 gebildet wird, obliegt es einer Vertretung der universitären Organisationseinheit, bei Fakultäten in der Regel der Studiendekanin/dem Studiendekan, zusammen mit einer Vertretung der Studierenden, die aus der jeweiligen Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist zu benennen sind, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation auszuwerten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, die keine personalrechtlichen Konsequenzen für Lehrende beinhalten dürfen und einvernehmlich mit diesen vereinbart werden müssen. Für das Sprachenzentrum benennt der Studierendenrat (StuRa) eine entsprechende studentische Vertretung. Im Übrigen gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

(6) Die Evaluation der Lehrveranstaltungen soll in der Regel innerhalb der Lehrveranstaltungszeit erfolgen. Die Ergebnisse der obligatorischen Evaluation sollen durch die/den Lehrenden im Rahmen der Veranstaltung mit den teilnehmenden Studierenden diskutiert werden. Die Leitung der universitären Organisationseinheit, bei Fakultäten in der Regel die Studiendekanin/der Studiendekan, wertet die Ergebnisse der obligatorischen

Lehrveranstaltungsevaluation intern aus und leitet bei Bedarf unter Beachtung der Absätze 5 und 7 geeignete Maßnahmen ein. Bevor Maßnahmen beschlossen werden, ist immer der/dem betroffenen Lehrenden Gelegenheit zur Stellungnahme, nach Wahl der betroffenen Person in mündlicher oder schriftlicher Form, zu geben. Bei einer mündlichen Aussprache darf eine Vertrauensperson der eigenen Wahl hinzugezogen werden. Maßnahmen dürfen keine personalrechtlichen Konsequenzen beinhalten und müssen einvernehmlich mit der/dem betroffenen Lehrenden vereinbart werden. Die Leitung der universitären Organisationseinheit erstattet der Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre im Rahmen der in § 4 Absatz 2 geregelten Berichtspflicht einen Bericht über die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen und legt dar, welche Konsequenzen daraus gezogen wurden. Personenbezogene Maßnahmen, die sich aus der Lehrveranstaltungsevaluation ergeben haben, sind vertraulich zu behandeln.

(7) Fakultäten und andere universitäre Organisationseinheiten können eine oder mehrere Evaluationskommissionen bilden, die sich aus Lehrenden der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sowie Studierenden zusammensetzt. Bis auf die Vertretung der Studierenden, die vom Fachschaftsrat oder einer akkreditierten Fachschaftsinitiative beziehungsweise für das Sprachenzentrum vom StuRa benannt wird, werden die Mitglieder von der Leitung der universitären Organisationseinheit und im Falle von Fakultäten vom Fakultätsrat bestimmt. Die Evaluationskommission soll sich paritätisch aus Studierenden und Lehrenden zusammensetzen. Mindestens eine Studierende/ein Studierender sowie mindestens ein lehrendes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter muss ihr angehören. Bei Fakultäten ist die Studiendekanin/der Studiendekan zwingendes Mitglied. Darüber hinaus können, falls in den dezentralen Qualitätskonzepten vorgesehen, weitere Personen als Gäste beratend an Sitzungen der Evaluationskommission teilnehmen, sofern sie nach dem Qualitätskonzept für die Qualitätssicherung verantwortlich sind. Die Evaluationskommission wertet die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation unter Beachtung von Absatz 6 gemeinsam mit der Leitung der universitären Organisationseinheiten aus und kann Vorschläge für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehrqualität der entsprechenden Lehrveranstaltung unterbreiten. Die Mitglieder und Gäste der Evaluationskommissionen sind zur Verschwiegenheit über alle dort erlangten vertraulichen Informationen verpflichtet. Die jeweilige universitäre Organisationseinheit regelt bei Einrichtung einer Evaluationskommission in ihrem dezentralen Qualitätskonzept mindestens die Einberufung, Zusammensetzung und Amtszeit der Evaluationskommission. Die Geschäftsführung der Evaluationskommission liegt bei der Leitung der universitären Organisationseinheiten oder einer von dieser beauftragten Person. Auf bereits bestehende Gremien kann bei der Einrichtung einer Evaluationskommission zurückgegriffen werden, wobei diese für den genannten Zweck um weitere Personen erweitert werden können.

(8) In Fakultäten und sonstigen universitären Organisationseinheiten können die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit Einwilligung der betroffenen Lehrenden intern im Kollegium der Lehrenden nachbesprochen werden (Lehrkonferenzen). Ziel ist, den Lehrenden eine gemeinsame Reflexion der Ergebnisse zu ermöglichen, um so voneinander zu lernen und die Qualität der Lehre insgesamt zu verbessern. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse freiwillig in einem geschützten Rahmen diskutiert werden und die Universität nicht verlassen. Alle Lehrenden, deren Ergebnisse besprochen werden, haben das Recht, an dieser Besprechung teilzunehmen. Eine über die genannten Zwecke der Nachbesprechung hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, insbesondere in sozialen Netzwerken, stellt eine strafbare Handlung dar, welche strafrechtlich verfolgt wird.

§ 7 Beschwerdemanagement

(1) Die Universität Rostock stellt sowohl auf Ebene der Universitätsleitung sowie auch auf Ebene der universitären Organisationseinheiten Beschwerdestellen für alle Angehörigen der Universität.

(2) Dem Subsidiaritätsprinzip folgend sind Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge, die die Qualitätsentwicklung einzelner Studienangebote oder universitärer Organisationseinheiten betreffen, zunächst an

die zuständigen Stellen auf dieser Ebene zu richten. Kann einer Beschwerde nicht abgeholfen werden, können die zentralen Ansprechpersonen damit befasst werden.

(3) Betreffen Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge das zentrale Qualitätsentwicklungssystem sind diese direkt an das Rektorat oder entsprechende Beauftragte (beispielsweise Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für chronisch kranke und behinderte Studierende, Datenschutzbeauftragte u. a.) zu richten.

(4) Die universitären Organisationseinheiten weisen Ansprechpersonen, Beschwerdewege und Konzepte zum Schutz der Beschwerdeführenden transparent aus.

(5) Die Studierendenschaft kann eigene Beschwerdestellen einrichten.

(6) Beschwerden und Einsprüche, die den Prozess der internen Akkreditierungsverfahren oder durch das Rektorat getroffene interne Akkreditierungsentscheidungen und Entscheidungen zur Auflagenerfüllung betreffen, sind zunächst an HQE zu richten. HQE ist verpflichtet, der Beschwerde nachzugehen und das Rektorat über die Beschwerde zu informieren. Das Rektorat prüft die Beschwerde und informiert die beschwerdeführende universitäre Organisationseinheit über den Ausgang der Prüfung und die beschlossenen Maßnahmen. Sofern die beschwerdeführende universitäre Organisationseinheit weiterhin einen Beschwerdegrund sieht, kann sie eine externe Akkreditierungsagentur mit einer erneuten Begutachtung des betroffenen Studiengangs oder der betroffenen Studiengänge beauftragen. HQE ist über das Hinzuziehen einer externen Akkreditierungsagentur zu informieren. Darüber hinaus können Mängel in internen Akkreditierungsverfahren der Stiftung Akkreditierungsrat zur Kenntnis gebracht werden.

§ 8

Verarbeitung von Daten

(1) Zum Zwecke der Ermittlung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre, Promotion, Habilitation und wissenschaftlicher Weiterbildung können im Rahmen von Verfahren zur Qualitätsentwicklung die in den Anlagen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten von

1. einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Angehörigen der Universität, die zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal nach § 55 Absatz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes zählen, sowie von weiteren Personen, welche eine Lehrtätigkeit ausüben (bspw. externe Lehrbeauftragte) oder im lehrunterstützenden Bereich tätig sind (bspw. Praktikumsleiterinnen und -leiter, Tutorinnen und Tutoren, Mentorinnen und Mentoren),
2. Studienbewerberinnen und -bewerber, Studierenden, Promovierenden, Habilitierenden, Gast- oder Zweithörerinnen und -hörern, ehemaligen Studierenden und Promovierenden (Absolventinnen und Absolventen/Alumni sowie Studien- oder Promotionsabbrecherinnen und -abbrechern),

verarbeitet, d. h. insbesondere erhoben, gespeichert, genutzt (ausgewertet) und verändert (anonymisiert, pseudonymisiert, verschlüsselt) werden.

(2) Bei allen Datenverarbeitungen im Rahmen von Verfahren zur Qualitätsentwicklung ist den Belangen des Datenschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für das konkrete Verfahren tatsächlich benötigt werden, d. h. zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen des konkreten Evaluationsverfahrens nur zulässig, soweit es durch besondere Rechtsvorschrift gestattet ist oder der/die Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, sobald und soweit dies jeweils im Hinblick auf den in Absatz 1 genannten Zweck möglich ist.

(3) Im Monitoring der Studiengänge und Lehrangebote der Universität Rostock werden von den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen die in der Anlage 2 näher bezeichneten Daten verarbeitet.

§ 9

Veröffentlichung von Daten

Mit – jederzeit widerruflicher – schriftlicher Einwilligung der/des jeweils Betroffenen können Daten über Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 hochschulintern veröffentlicht werden. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig und bezogen auf ein konkretes Evaluationsverfahren gegeben wird und die/der Betroffene zuvor gemäß Art. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung über das Vorhaben informiert sowie über die Freiwilligkeit der Einwilligung und deren Widerrufbarkeit belehrt wurde. Eine über Satz 1 hinausgehende Veröffentlichung personenbezogener Daten ist unzulässig.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Oktober 2025 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 10. Oktober 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Anlage - Daten zu § 8

Anlage 1: Daten im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 (Daten von Lehrenden)

Daten	Zweck/Ausprägung
zur Person bzw. zu persönlichen Verhältnissen	
E-Mail-Adresse	Kontaktaufnahme zum Zwecke der Qualitätssicherung (z.B. Befragungseinladung)
Nachname, Vorname, Namenszusatz und Titel, ggf. Geburtsname	Anrede bei Kontaktaufnahme z. B. Briefe/E-Mails und eindeutige Identifizierbarkeit, Nennung von Lehrenden in Akkreditierungs- oder Qualitätsberichten
Geschlecht	Identifizierung von Geschlechterdisparitäten sowie Überprüfung von Gleichstellungszielen (z. B. bei Professuren)
Alter/Geburtsjahr	Altersspezifische Auswertungen
Staatsangehörigkeit	Auswertungen zur Herkunft der Lehrenden (z. B. zur Überprüfung von Internationalisierungszielen; meist dichotomisiert deutsch/nicht deutsch)
Geburtsort / Geburtsland	
Familienstand	Analysen zur Familienfreundlichkeit der Hochschule
Kinder (inkl. Anzahl der Kinder)	
Bildungshintergrund	(Bildungsabschluss der Eltern) Auswertungen zu Karrierewegen von Personen ohne akademischen Hintergrund
zur aktuellen Lehre	
Durchgeführte Lehrveranstaltungen	Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation
Bewertung der Lehrveranstaltungen	Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation, Erzeugung von Gesamt- und Einzelberichten zur Lehrveranstaltungsevaluation
zur Berufstätigkeit	
Frühere Berufstätigkeit (innerhalb/außerhalb der Universität, während und nach Abschluss des Studiums)	(Art der Tätigkeit, zeitlicher Umfang, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Befristung, tarifliche Einstufung, Art der Finanzierung, fachliche und organisatorische Zugehörigkeit, Lehrverpflichtung, Widmung) Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Angaben zur aktuellen Beschäftigungssituation	(Art der Tätigkeit, zeitlicher Umfang, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Befristung, tarifliche Einstufung, Art der Finanzierung, fachliche und organisatorische Zugehörigkeit, Lehrverpflichtung, Widmung) Nachweis der ausreichenden Stellenausstattung bzw. Lehrkapazität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Anzahl begonnener und abgeschlossener Promotions-/ Habilitationsverfahren	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings

Bewertung der Betreuungsqualität	Nachweis der Qualität von Studium, Lehre und Promotion, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Drittmittelhöhe, -herkunft, -verwendung und -zweckbindung	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität und finanziellen Ausstattung, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings
Gastaufenthalte	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität und der Internationalisierung, z. B. in Akkreditierungsverfahren
wissenschaftliche Kooperationspartner	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Beteiligung an Sonderforschungsbereichen	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren
Übernahme von Leitungsfunktionen innerhalb der akademischen Selbstverwaltung	Bewertung von Aspekten der akademischen Selbstverwaltung
Publikationen (inkl. Herausgeberschaften)	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings
Zitationen	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings
Gutachtertätigkeiten	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings
Patente	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings
Ausstellungen	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings
Teilnahme an Wettbewerben	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings
Preise, Stipendien	Nachweis der wissenschaftlichen Aktualität, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings

Anlage 2: Daten im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 (Daten von Studienbewerberinnen und -bewerbern, (ehemaligen) Studierenden, (ehemaligen) Promovierenden und (ehemaligen) Habilitierenden)

Daten	Zweck/Ausprägung
zur Person bzw. zu persönlichen Verhältnissen	
Matrikelnummer (bzw. interne Nummer von Promovierenden)	Identifikation von Studierenden und Promovierenden in der Datenbank und Verknüpfung von Daten: wird nicht herausgegeben, sondern dient als interne Identifikationsnummer zur Verknüpfung der Daten auf Personenebene
E-Mail-Adresse	Kontaktaufnahme, z. B. zur Einladung zu Befragungen
Nachname, Vorname, Namenszusatz und Titel	Anrede bei Kontaktaufnahme, z. B. Briefe/E-Mails zur Einladung zu Befragungen
Postadresse(n) (inkl. Art der Anschrift, Arbeitsplatzadresse, Heimatanschrift, Semesteranschrift)	Kontaktaufnahme, z. B. zur Einladung zu Befragungen (wird zum in § 8 genannten Zweck nur verarbeitet, wenn keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt)
Fakultät	Auswertungen nach Fakultät getrennt und fakultätsspezifische Einladung zu Befragungen
Status	(z. B. beurlaubt, Ersteinschreibung, Neueinschreibung, Rückmeldung, Exmatrikulation) Unterscheidung, ob Studierende/Promovierende eingeschrieben oder beurlaubt sind oder die Universität verlassen haben
Geschlecht	Auswertungen zur Aufdeckung von Geschlechterdisparitäten/Anrede in Briefen/E-Mails
Staatsangehörigkeit(en)	Auswertungen zur Aufdeckung von herkunftsbezogenen Disparitäten; Auswertungen und Statistiken zur Herkunft (oft dichotomisiert in deutsch/nicht deutsch)
Geburtsort/Geburtsland	
Sprachkenntnisse	Abfrage von Deutsch- und Englischkenntnissen zur Evaluation der Sprachkenntnisse der Studierenden/Habilitierenden
Wohnort	Auswertungen und Statistiken zur Wohnsituation und zur Mobilität der Studierenden/Promovierenden/Habilitierenden
(chronische) Krankheiten, Behinderungen, Nachteilsausgleich	Evaluation von Maßnahmen zur Gleichstellung und zum Nachteilsausgleich sowie zum studentischen Gesundheitsmanagement
Wohnsituation	Erkennen von Bedarfen für studentisches Wohnen und entsprechende politische Argumentation sowie Anpassung der Lehre an die Wohnsituation, z. B. bei Online-Lehre
Finanzierung des Studiums/der Promotion	Abfrage, welche Finanzierungen genutzt werden (z. B. Unterstützung von Eltern, Bildungskredite, Stipendien, BAföG, eigene Berufstätigkeit), um Bedarfe für Finanzierungsangebote zu erkennen und datengestützt politisch argumentieren zu können (z. B. bei BAföG-Reformen)
Familienstand	Analysen zur Familienfreundlichkeit, Evaluation von Maßnahmen für Studierende/Promovierende/Habilitierenden mit Kind(ern)

Kinder (inkl. Anzahl der Kinder)	
Bildungshintergrund	(Bildungsabschluss der Eltern) Auswertungen zur Aufdeckung von herkunftsbezogenen Disparitäten
Alter/Geburtsjahr	Auswertungen zur Altersverteilung und zu altersspezifischen Mustern in Studien- und Promotions-/Habitationsverläufen
Angaben zur aktuellen Beschäftigungssituation (Art und Umfang)	Abfrage Berufstätigkeit (inkl. zeitlicher Umfang) neben dem Studium/der Promotion um die berufliche Belastung der Studierenden/ Promovierenden während des Studiums/der Promotion zu erfassen
Nutzung von (Beratungs-)Angeboten	Analysen zur Qualität und Notwendigkeit von Angeboten der Universität (z. B. Beratungsangebote, Sportkurse, Sprachkurse)
vor Aufnahme des aktuellen Studiums/der Promotion/Habilitation	
Angaben zu Beschäftigungen vor Beginn des Studiums (nur Studierende)	Berücksichtigung der beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden
Angaben zu Ausbildungen/Berufsabschlüssen vor Beginn des Studiums (nur Studierende)	
zuvor studierte Studiengänge (inkl. Name/Ort/Land der Hochschule)	Fachwechsel-Analysen (aus welchem Fach/Studiengang wechseln Personen in welche Fächer/Studiengänge), Analysen zum Anteil interner/externer Absolventinnen und Absolventen in Masterstudiengängen und bei Promotionen/Habilitationen zur Darstellung von Bildungsmobilität und zur Überprüfung der Qualität; Analysen zu Vorerfahrungen der Studierenden in ihrem Studienfach
Studierte/s Studienfach/-fächer	
erworbene Studienabschlüsse (inkl. Name/Ort/ Land der Hochschule)	
Dauer des vorherigen Studiums (Datum Start und Ende oder in Fachsemestern)	
ggf. Abschlussnote(n) des vorherigen Studiums	
Ergebnis des vorherigen Studiums (Abbruch, erfolgreicher Abschluss, endgültig nicht bestanden)	
(Vor-)Praktika (nur Studierende)	Vorerfahrungen der Studierenden in ihrem Studienfach

zur Hochschulzugangsberechtigung	
Note der HZB	Analysen in Zusammenhang mit der HZB-Note von Studierenden und Promovierenden (z. B. Zusammenhang mit Studienerfolg, Studienabbruch, Verteilung der HZB-Noten auf Studiengänge, Veränderungen der HZB-Noten von Studierenden/Promovierenden)
Ort des Erwerbs der HZB (inkl. PLZ, Kreis, Bundesland, Land)	Analyse von Marketingmaßnahmen zur Studierendenwerbung (anhand von Kreis, Bundesland, PLZ), Evaluation des Einzugsgebietes eines Studienangebots, Identifikation von Bildungsinländerinnen und -inländern/Bildungsausländerinnen und -ausländern (deutsche/nicht deutsche HZB)
Jahr/Datum des Erwerbs der HZB	z. B. Analysen zum Übergangsverhalten zwischen Schule und Hochschule oder zur Dauer des Verbleibs im Bildungssystem
Art der HZB	(z. B. Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, Fachhochschulreife, Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung) Analyse von Unterschieden je nach Art der HZB z. B. beim Studienerfolg
zum Studienverlauf (nur Studierende)	
Fachsemester	Feststellen, in welchem Fachsemester sich Studierende befinden für Analysen und Befragungseinladungen
Hochschulsemester	Feststellen, in welchem Hochschulsemester sich Studierende befinden für Analysen und Befragungseinladungen
Studiengangsnummer	Feststellen, ob es das erste oder ein weiteres Studium/Studienfach ist für Analysen und Befragungseinladungen
Abschluss	Angestrebter Abschluss für differenzierte Auswertungen nach Abschluss sowie abschlusspezifische Befragungseinladungen
Studienfach/-fächer	Feststellen, in welchen Studienfächern sich Studierende befinden für fachspezifische Auswertungen sowie fachspezifische Einladungen zu Befragungen
Studiengangs- und Fachwechsel	Analysen, welche Studiengänge wann und wohin gewechselt werden
Hochschulwechsel	Analysen zur studentischen Mobilität und Abwanderung
Endegründe	(z. B. Abschluss des Studiums, endgültiges Nicht-Bestehen, Hochschulwechsel) Analysen, aus welchen Gründen ein Studium beendet wurde
Modulprüfungen	Feststellen, ob Studierende eine bestimmte Modulprüfung unternommen haben
Prüfungsversuche	Feststellen, wie viele Prüfungsversuche Studierende für eine Prüfung benötigten
Prüfungstermine	Feststellen, an welchen Terminen Prüfungen abgelegt wurden
Prüfungsrücktritte	Feststellen, ob Prüfungsrücktritte erfolgt sind
Prüfungsstatus	Feststellen, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden
Prüfungsnote	Feststellen, mit welcher Note eine Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde
Prüfungsanerkennungen	Feststellen, ob ein Modul anerkannt wurde

Prüfungssemester	Feststellen, in welchem Semester ein Modul abgelegt wurde
Prüfungsvermerke	Feststellen, welche Prüfungsvermerke gegeben wurden
Freiversuchsvermerke	Feststellen, ob eine Prüfung im Freiversuch oder Verbesserungsversuch abgelegt wurde
(geplantes) anschließendes Studium/Promotion (inkl. Name der Hochschule)	Analysen zum (geplanten) weiteren akademischen Werdegang und zu Bildungsmobilität
Auslandsaufenthalte (inkl. Land und Zweck des Aufenthalts)	Analysen zur Auslandsmobilität der Studierenden
Austauschprogramm (z. B. Erasmus)	
Praktika während des Studiums	Analysen zu Praxisphasen im Studium
zur Berufstätigkeit nach Abschluss	
Art der Tätigkeit	Analysen zum beruflichen Verbleib der Absolventinnen und Absolventen zum Nachweis der Employability, z. B. in Akkreditierungsverfahren und für Hochschulrankings.
Umfang	
Befristung, Dauer	
tarifliche Einstufung/Verdienst	
Führungsposition	
Branche	
Ort/Land/Bundesland der Beschäftigung	
Angaben zur Promotion/Habilitation und zum Arbeitsverhältnis (nur von Promovierenden/Habilitierenden)	
Status und Verlauf der Promotion/Habilitation	Zulassung durch Promotionsausschuss bzw. Fakultätsrat erfolgt (inkl. Datum und Antragsdatum), Eröffnung des Verfahrens (inkl. Datum), Dauer der Begutachtung, Verfahrensabschluss (inkl. Datum), Abbruch der Promotion/Habilitation (inkl. Datum), Dauer der Promotion, Verleihung des Titels (inkl. Datum): Analysen von Promotionsverläufen inkl. Dauer der Bearbeitung gewisser Verfahrensschritte zur Identifikation von Problemen und Verbesserung von Abläufen (z. B. Dauer der Begutachtung)
Gesamtnote Prüfung und Disputation und Abschlussnote und Prädikat	Analysen zur Notenverteilung bei Promotionen
Art der Dissertation/Habilitation	Kumulativ/publikationsbasiert vs. Monographie; Ermittlung des Anteils kumulativer Promotionen
Angestrebter akademischer Grad	Analysen getrennt nach angestrebtem akademischen Grad

Promotionsfach, Fachgebiet	Analysen getrennt nach Promotionsfächern bzw. Fachgebieten
Betreuungsverhältnis	Analysen zur Bewertung der Betreuungssituation
Dauer/Zeitraum des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsbeginn und -ende	Analysen zur Anstellungssituation während der Promotion/Habilitation
Befristung	
tarifliche Einstufung/Verdienst	
Stellenumfang	
Art der Finanzierung des Promotionsprojekts	Ermöglicht Aussagen und statistische Auswertungen zur Finanzierung der Promotionszeit und zu Finanzierungsübergängen
Stipendium (inkl. Zeitraum, Stipendienggeber, Bezeichnung)	
Beteiligung an Graduiertenprogrammen (inkl. Zeitraum)	(z. B. DFG-Sonderforschungsbereiche, DFG-Graduiertenkollegs, KarriereWegeMentoring, DAAD-Graduiertenschule) Analyse zur Nutzung und zur Qualität einzelner Programme
fachliche und organisatorische Zugehörigkeit und Kooperationen	Analysen getrennt nach Bereichen
Forschungsaufenthalte (inkl. Zeitraum, Zweck, Name der Gasteinrichtung, Programm, Finanzierung)	Statistische Auswertungen zu Forschungsaufenthalten von Promovierenden/Habilitierenden
Veröffentlichungen (inkl. Datum, Art, Ort)	Analysen zum Publikationsverhalten der Promovierenden/Habilitierenden